

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Volksabstimmung vom 14. März 1948 über den Bundesbeschluss über die Ordnung der schweizerischen Zuckerwirtschaft.

(Vom 18. Dezember 1947.)

Der schweizerische Bundesrat,

in Erwägung, dass gegen den Bundesbeschluss vom 28. Juni 1946 über die Ordnung der schweizerischen Zuckerwirtschaft innert nützlicher Frist ein von mehr als 30 000 gültigen Unterschriften unterstütztes Referendumsbegehren eingereicht worden ist, und dass somit den gesetzlichen Bestimmungen über das Referendum im vorliegenden Falle Genüge geleistet ist,

beschliesst:

Art. 1.

Die Volksabstimmung über den Bundesbeschluss vom 28. Juni 1946 über die Ordnung der schweizerischen Zuckerwirtschaft findet im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft am 14. März 1948 und, wo nötig, am Vortage statt.

Art. 2.

Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die gemäss den gesetzlichen Vorschriften zur Durchführung der Abstimmung nötigen Massnahmen zu treffen.

Art. 3.

Die amtlichen Sendungen der Abstimmungsvorlagen und Stimmzettel sind bis auf 50 kg portofrei, und es sind auch die Pakete über 5 kg von der Bestellgebühr befreit.

Art. 4.

Telegraphische Meldungen der Abstimmungsergebnisse von den untern Behörden an die kantonalen Zentralstellen und von diesen an die Bundeskanzlei

sind gebührenfrei, ebenso telephonische Meldungen, wenn die Verbindungen über handbediente Zentralen hergestellt werden.

Art. 5.

Dieser Bundesratsbeschluss ist den Kantonen zum Anschlag mitzuteilen und in das Bundesblatt aufzunehmen.

Bern, den 18. Dezember 1947.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Etter.

Der Bundeskanzler:

Leimgruber.

Bundesratsbeschluss betreffend die Volksabstimmung vom 14. März 1948 über den Bundesbeschluss über die Ordnung der schweizerischen Zuckerwirtschaft. (Vom 18. Dezember 1947.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1947
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	51
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.12.1947
Date	
Data	
Seite	957-958
Page	
Pagina	
Ref. No	10 036 093

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.